

Aktenzeichen:

4 RJ 67/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 11. Mai 1962

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Mai 1962, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzender,

Bundesrichter F e c h n e r und

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin Dr. K o l b und

Bundessozialrichter G r a e f
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 16. Dezember 1960
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n.

- 2 -



- 2 -

Tatbestand

Die im Jahre 1879 geborene Klägerin war mit dem Versicherten Wilhelm K----- verheiratet. Die Ehe wurde durch Urteil des Landgerichts II in Berlin vom 18. Februar 1922 aus Alleinschuld des Ehemannes geschieden. Am 12. Januar 1959 ist der Versicherte, der zuletzt von der Beklagten eine Rente von 191,30 DM erhielt, verstorben.

Die Klägerin, die aus eigener Versicherung eine Rente von 120,80 DM bezieht und durch Untervermietung weitere 115.- DM einnimmt, so daß sie selbst frei wohnt, beantragte am 9. Februar 1957 die Gewährung von Geschiedenenwitwenrente. Sie gab an, nach der Ehescheidung sei eine Unterhaltsvereinbarung nicht getroffen worden. Sie habe auch keine Unterhaltsklage eingeleitet. Ihr früherer Ehemann habe ihr jedoch nach der Scheidung zunächst wöchentlich 10.- DM gegeben. In der Zeit von Januar 1958 bis Januar 1959 habe sie sich des öfteren mit ihm getroffen. Dabei habe er ihr etwas zum Lebensunterhalt gegeben. Die Beklagte lehnte diesen Antrag durch Bescheid vom 7. Juli 1959 mit der Begründung ab, die Klägerin habe zur Zeit des Todes ihres Ehemannes ein ausreichendes Einkommen gehabt. Der geschiedene Ehemann sei daher nach § 58 des Ehegesetzes (EheG) nicht zur Unterhaltsleistung verpflichtet gewesen. Die verschiedentlichen Zahlungen im letzten Jahr vor dem Tode könnten nicht als Unterhaltsleistung im Sinne des § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) angesehen werden, sondern seien wegen ihrer Unregelmäßigkeit nur als gelegentliche Zuwendungen aufzufassen. Im übrigen seien diese Zahlungen nicht bewiesen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin Klage vor dem Sozialgericht (SG) Berlin. In der mündlichen Verhandlung er-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

klärte sie, sie habe sich mit ihrem früheren Ehemann im letzten Jahr vor seinem Tode bis etwa Oktober 1958 fast jeden Monat getroffen. Bei diesen verabredeten Zusammenkünften habe sie jedesmal 10.- bis 12.- DM, in einem Falle auch 15.- DM, erhalten.

Die 72jährige Zeugin Martha Z----- sagte u.a. aus, die Klägerin habe ihr oft davon berichtet, daß sie von ihrem geschiedenen Ehemann Geld erhalten habe. Dies sei nach ihrer Erinnerung auch noch im letzten Jahr vor seinem Tode der Fall gewesen. Über die Höhe der Zuwendungen habe sie sich nicht erkundigt. Es könne sein, daß die Klägerin sich darüber geäußert habe, Wenn sie gefragt werde, ob es sich jeweils um 10.- oder 12.- DM gehandelt haben könne, so erscheine ihr das zutreffend. Wie oft sich die geschiedenen Ehegatten getroffen hätten, könne sie nicht mehr genau sagen. Sie glaube jedoch, daß die Treffen öfter als alle Vierteljahre stattgefunden hätten.

Das SG verurteilte die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 7. Juli 1959, der Klägerin vom 1. Februar 1959 an Witwenrente nach ihrem geschiedenen Ehemann zu gewähren. Es führte aus, die Angaben der Klägerin, die vor Gericht einen sehr glaubwürdigen Eindruck hinterlassen habe, seien insbesondere unter Mitberücksichtigung der Bekundungen der Zeugin Zschommler durchaus glaubhaft. Danach stehe fest, daß die Klägerin ihren geschiedenen Ehemann im letzten Jahr vor seinem Tode fast jeden Monat getroffen und von ihm Gelbeträge von 10.- bis 12.- DM und einmal einen Betrag von 15.- DM erhalten habe. Diese Zuwendungen, die in gewisser Regelmäßigkeit erbracht worden seien, müßten auch als Unterhaltszahlungen angesehen werden, da ein anderer Rechtsgrund nicht ersichtlich sei.

Auf die dagegen von der Beklagten eingelegte Berufung hob das Landessozialgericht (LSG) Berlin durch Urteil vom 16. Dezember 1960 das angefochtene Urteil auf und wies die Klage ab. Das LSG glaubte, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme dem SG nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

darin folgen zu können, daß der geschiedene Ehemann im letzten Jahr vor seinem Tode gemäß § 1265 RVO tatsächlich Unterhalt geleistet habe. Die Aussage der Klägerin reiche zum Beweise tatsächlicher Unterhaltszahlungen nicht aus. Es falle auf, daß die Klägerin im Antragsformular zur Frage der Unterhaltszahlungen nicht Stellung genommen habe. In dem später zugesandten Fragebogen habe sie ungenau angegeben, öfters etwas Geld erhalten zu haben. Erst vor dem SG habe sie dann von einer monatlichen Summe gesprochen.

Durch die Aussage der Zeugin Z===== seien die Unterhaltszahlungen ebenfalls nicht bewiesen. Die Zeugin könne aus eigener Wahrnehmung über die Zahlungen nichts bekunden. Ihre Aussage sei aber auch ungenau und widerspruchsvoll. So habe sie zunächst nur ausgesagt, sie glaube, daß die Treffen der Eheleute öfter als alle Vierteljahre stattgefunden hätten. Auf Befragen habe sie dann von Abständen von vier Wochen oder 14 Tagen gesprochen. Daraus sei zu entnehmen, daß das Erinnerungsvermögen der 72jährigen Zeugin nicht mehr so groß sei, um ihre Aussage als beweiskräftig anzusehen.

Im übrigen spreche auch die Lebenserfahrung gegen eine Unterhaltszahlung. Die Klägerin habe 120.- DM nur für den Lebensunterhalt zur Verfügung gehabt, während ihr geschiedener Ehemann eine Rente von 190.- DM bezogen habe, wovon er nicht nur die Miete zu zahlen, sondern auch seine zweite Ehefrau zu unterhalten gehabt habe. Sollte der Versicherte der Klägerin im Jahre 1958 gelegentlich einmal einen kleinen Geldbetrag gegeben haben, so handele es sich dabei um kleine Geschenke, nicht um Unterhalt. Dies sei um so mehr anzunehmen, als die Ehescheidung schon lange zurückliege und die Klägerin nach ihren eigenen Bekundungen vor dem Senat in der Zeit von 1924 bis 1957 keine Zuwendungen von ihrem geschiedenen Ehemann erhalten hat.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Versicherte sei auch nicht nach den Vorschriften des EheG (§§ 58, 59 EheG vom 20. Februar 1946) zum Unterhalt verpflichtet gewesen; nach seinen Einkommensverhältnissen sei er nicht leistungsfähig und die Klägerin nicht bedürftig gewesen.

Das LSG hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen.

Gegen das der Klägerin am 24. Januar 1961 zugestellte Urteil legte diese am 20. Februar 1961 unter Antragstellung Revision ein; sie begründete die Revision innerhalb der verlängerten Revisionsbegründungsfrist am 24. April 1961.

Sie rügt die unrichtige Anwendung der §§ 103, 106 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

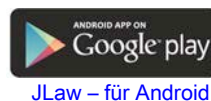
Sie trägt vor, das LSG sei von falschen Voraussetzungen ausgegangen, wenn es angenommen habe, daß der Versicherte nur seine Rente von 190.- DM gehabt habe und von dieser auch noch seine zweite Ehefrau habe unterhalten müssen. Die zweite Ehefrau habe eine eigene Rente von der Landesversicherungsanstalt (LVA) oder Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bezogen. Außerdem habe der geschiedene Ehemann der Klägerin von seiner früheren Arbeitgeberin, der Firma V-----, noch eine monatliche Zuwendung von 30.- DM erhalten. Das Gericht habe insoweit, entgegen seiner Amtsermittlungspflicht, den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt.

Wenn das LSG weiter glaube, der Aussage der Zeugin Zschommler keine Beweiskraft beimessen zu können, so wäre es erforderlich gewesen, diese Zeugin nochmals vor dem Berufungsgericht zu vernehmen. Wenn das Gericht feststelle, die Aussage der Zeugin sei ungenau und widerspruchsvoll, ohne sie noch einmal gehört zu haben, so liege darin eine Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Im übrigen sei sie wegen ihrer hochgradigen Schwerhörigkeit nicht in der Lage gewesen, dem Gang der Verhandlung vor dem LSG zu folgen.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 7. Juli 1959 zu verurteilen, der Klägerin beginnend mit dem 1. Februar 1959 Witwenrente nach ihrem geschiedenen Ehemann zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie ist der Auffassung, die gerügten Mängel lägen nicht vor. Die Rüge der mangelnden Sachaufklärung genüge allein nicht. Es fehle die Angabe, inwieweit der Sachverhalt weiter zu erforschen gewesen wäre und warum diese Aufklärung zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Im übrigen wäre die Klägerin verpflichtet gewesen, schon in der Vorinstanz darauf hinzuweisen, daß die Einkommensverhältnisse ihres geschiedenen Ehemannes günstiger gewesen seien. In der Revisionsinstanz könne sie mit dieser Behauptung nicht mehr gehört werden. Es sei auch nicht ersichtlich, inwieweit das LSG die Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung überschritten haben sollte.

Entscheidungsgründe:

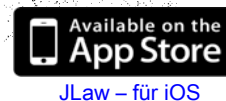
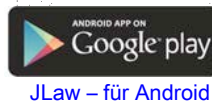
Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden.

Da die Revision vom LSG jedoch nicht zugelassen war, könnte sie nur statthaft sein, wenn ein wesentlicher Mangel des

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Verfahrens des LSG schlüssig gerügt wäre und auch vorläge; daran fehlt es jedoch.

Soweit gerügt wird, die Klägerin sei wegen ihrer Schwerhörigkeit nicht in der Lage gewesen, dem Gang der Verhandlung zu folgen, worin eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu erblicken sei, fehlt es bereits an dem für eine zulässige Rüge erforderlichen substantiierten Vorbringen. Aus der Niederschrift der mündlichen Verhandlung vor dem LSG ergibt sich umgekehrt sogar eindeutig, daß die Klägerin im Rahmen des Prozeßgeschehens durchaus sinnvoll mitgewirkt hat.

Wenn die Klägerin weiter eine Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung darin erblicken will, daß das LSG die Aussage der Zeugin Z----- als ungenau und widerspruchsvoll und deshalb nicht beweiskräftig angesehen habe, ohne die Zeugin unter diesen Umständen pflichtgemäß noch einmal zu hören, so greift auch diese Rüge nicht durch. Das LSG muß allerdings eine eigene Beweiswürdigung vornehmen. Es ist dabei jedoch nicht zu beanstanden, daß es bei seiner Würdigung die im Verfahren vor dem SG protokollierten Aussagen der Zeugin zugrunde gelegt hat, ohne diese Zeugin erneut zu hören. Nach den vom LSG getroffenen tatsächlichen Feststellungen über den Inhalt jener Aussage, gegen die keine zulässigen Verfahrensrügen erhoben sind und die daher für den erkennenden Senat bindend waren, konnte das LSG ohne Verstoß gegen Denk- oder Erfahrungssätze und ohne Überschreitung der ihm als Tatsachengericht zugewiesenen Würdigungsgrenzen zu dem Ergebnis kommen, die Aussage der Zeugin sei zu ungenau und widerspruchsvoll, um die Richtigkeit der Behauptungen der Klägerin zu bestätigen. Die Zeugin hat nach jenen Feststellungen zunächst ausgesagt, sie könne nichts Genaues über die Häufigkeit der Treffen der Eheleute sagen, die Treffen hätten aber öfter als alle Vierteljahre stattgefunden. Auf Befragen hat sie nach den weiteren Feststellungen dann jedoch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

erklärt, es könne sich auch um Abstände von vier Wochen oder um solche von 14 Tagen gehandelt haben. Beide Bekundungen gehen derart auseinander, daß das LSG durchaus auf ein nicht mehr zuverlässiges Erinnerungsvermögen der Zeugin schließen durfte.

Die in diesem Zusammenhang allerdings möglicherweise durchgreifende Rüge unzutreffender Feststellungen durch das LSG – die zweite Fristangabe der Zeugin bezog sich in Wirklichkeit nicht auf das Treffen der Eheleute, sondern auf die Häufigkeit ihres eigenen Treffens mit der Klägerin – ist von der Klägerin, auch nur andeutungsweise, nicht erhoben worden.

Die Klägerin rügt schließlich, daß das LSG die Höhe des Einkommens des Versicherten und seiner zweiten Ehefrau nicht genügend aufgeklärt habe; daher sei es bei der Beurteilung der Frage, ob der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt habe leisten können, von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Diese Rüge ist – entgegen der Annahme der Beklagten – genügend substantiiert; die Klägerin hat im einzelnen angegeben, ihr geschiedener Ehemann hätte noch einen zusätzlichen Betrag von 30.- DM monatlich von seiner Arbeitgeberin erhalten und seine zweite Ehefrau habe eine eigene Rente von der BfA oder LVA bezogen. Der gerügte Mangel liegt auch tatsächlich vor. Das LSG hat, obwohl die Klägerin bereits in der mündlichen Verhandlung vor seiner Entscheidung dieselben Angaben zu Protokoll gegeben hatte, insoweit keine weiteren Ermittlungen angestellt, sondern ist ohne hinreichende Begründung davon ausgegangen, daß der geschiedene Ehemann zur Zeit seines Todes nur eine Rente von 190.- DM bezogen habe, von der er seine zweite Ehefrau noch voll habe unterhalten müssen.

Trotzdem läßt auch dieser Mangel die Revision nicht als statthaft erscheinen, da er nicht als wesentlich angesehen

werden kann. Selbst wenn die von der Klägerin noch für erforderlich gehaltene weitere Aufklärung das von dieser behauptete Ergebnis gehabt hätte, würde sich daraus die Berechtigung des Anspruchs der Klägerin nicht herleiten lassen. Der Umstand, daß die Einkommensverhältnisse des geschiedenen Ehemannes der Klägerin und seiner zweiten Ehefrau nicht ganz so beengt waren, wie das LSG angenommen hat, läßt unter Berücksichtigung der übrigen Überlegungen des LSG nicht den Schluß auf eine tatsächliche Unterhaltsleistung durch den verstorbenen Ehemann der Klägerin zu. Dies muß um so mehr gelten, als das Urteil des LSG überhaupt nur hilfsweise noch auf die Erörterung der Einkommensverhältnisse gestützt ist, seine eigentliche Begründung jedoch in der Unerweisbarkeit des Unterhalts durch die Aussagen der Klägerin und der Zeugin sieht.

Die Revision war daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)